



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirksverwaltung

Rechts- und Fachaufsicht über Anliegerbeiträge

Regelwerk

Bauwerkskosten

RW 5

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINFÜHRUNG.....</u>	<u>4</u>
2	<u>BEITRAGSFÄHIGE MAßNAHMEN.....</u>	<u>4</u>
2.1	Erstmalige endgültige Herstellung	4
2.2	Kostenspaltung	5
2.3	Erweiterung und Verbesserung - beitragsfähige Maßnahmen	6
2.3.1	Fahrbahnen in Anlieger-, HAUPTSCHLIEßUNGS- und HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN	6
2.3.2	Fahrbahnen an Hauptverkehrsstraßen	6
2.3.3	Nebenflächen mit Ausnahme von Radwegen	7
2.3.4	Parkflächen	8
2.3.5	Beleuchtungseinrichtungen	8
2.3.6	Entwässerungseinrichtungen	9
2.4	Erweiterung und Verbesserung - nicht beitragsfähige Maßnahmen	9
2.5	Unterhaltungsmaßnahmen/Instandsetzung	11
2.6	Provisorien	12
3	<u>KOSTENBEGRIFF UND ART DER AUFWANDSERMITTLUNG - § 46 ABS. 2 UND § 54 ABS. 1 HWG.....</u>	<u>12</u>
3.1	Kosten für Freilegung	13
3.2	Kosten für Fahrbahn	14
3.3	Kosten für Nebenflächen	15
3.4	Kosten für Parkflächen	16
3.5	Kosten für Beleuchtungseinrichtungen	17
3.6	Kosten für Entwässerungseinrichtungen	18
3.7	Kosten für Mischflächen	20
3.8	Kosten der nicht befahrbaren (Wohn-) Wege	22

3.9	Kosten der Bäume	22
3.10	Nebenkosten	23
3.11	Kosten für besondere Maßnahmen – Effektivkostenermittlung	24
3.12	Kosten, die nicht zum Erschließungs- oder Ausbauaufwand gehören	25
4	<u>MAßGEBLICHER ZEITPUNKT FÜR DIE ANWENDUNG DES EINHEITSSATZES</u>	<u>26</u>
5	<u>ANDERWEITIG GEDECKTER AUFWAND - ALLGEMEINES</u>	<u>29</u>
5.1	Zuwendungen Dritter	29
5.2	Aufwendungen der Anlieger	29
6	<u>VERFAHREN BEI DER ÜBERNAHME VON UNTERNEHMERSTRABEN UND PRIVATEN ERSCHLIEßUNGSANLAGEN</u>	<u>31</u>

BAUWERKSKOSTEN

1 Einführung

Baumaßnahmen an Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB wirken sich in beitragsrechtlicher Hinsicht unterschiedlich aus. Die Entscheidung darüber, ob eine Baumaßnahme beitragsfähig ist oder nicht und welcher der nachstehenden beitragsfähigen Maßnahmen sie zuzuordnen ist, ist von der festsetzenden Stelle zu treffen.

2 Beitragsfähige Maßnahmen

Eine Erschließungsanlage ist tiefbautechnisch endgültig hergestellt, wenn sie die Merkmale des § 49 Abs. 1, 2 oder 3 HWG und das für sie vorgesehene Bauprogramm der Tiefbau-dienststelle erfüllt.

2.1 Erstmalige endgültige Herstellung

(1) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage ist zu unterscheiden zwischen dem Ausbauprogramm, d.h., der baulichen Ausführung der Herstellungsarbeiten und dem Einrichtungsprogramm, d.h., der Einrichtung der Erschließungsanlagen mit verschiedenen Teilanlagen. Das Ausbauprogramm ist in § 49 Abs. 1 und 2 HWG vollständig enthalten, das Einrichtungsprogramm insoweit, als nur die Teileinrichtungen aufgeführt sind, die in jedem Fall vorhanden sein müssen.

Dies sind

- die Fahrbahn (bei Straßen, befahrbaren Wegen und Plätzen),
- die feste Decke (bei Mischflächen),
- der Belag aus Betonplatten oder anderem gleichwertigen Material in mindestens 1,5 m Breite (bei nicht befahrbaren Wegen).

sowie die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen.

(2) Welche der übrigen Einrichtungen (Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Parkflächen und Grünanlagen) vorhanden sein müssen, ergibt sich im Einzelfall aus dem Bauprogramm (Bauunterlagen) für die betreffende Erschließungsanlage. Das Bauprogramm ergibt sich in der Regel aus den Unterlagen nach den §§ 19 und 57 (vormals §§ 24 und 54) der Landeshaushaltsordnung (LHO). Diese Entwürfe bestimmen den Querschnitt und die Ausgestaltung der einzelnen Erschließungsanlage nach den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalles.

Sofern solche Unterlagen, aus denen das Bauprogramm zweifelsfrei erkennbar ist, nicht vorhanden sind (z.B. bei kleineren Maßnahmen) hat die Tiefbaudienststelle das Bauprogramm gesondert darzustellen.

(3) Bei der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage ist zu unterscheiden zwischen der endgültigen Herstellung einer

1. bisher nicht vorhandenen Erschließungsanlage,
2. vorhandenen unfertigen Erschließungsanlage,
3. bereits in Teileinrichtungen hergestellten und nach § 48 HWG oder nach bisherigem Recht (Ortsstatut einer ehemals preußischen Gemeinde) im Wege der Kostenspaltung abgerechneten Erschließungsanlage,
4. im beitragsrechtlichen Sinne vorläufig hergestellten Erschließungsanlage im ehemaligen hamburgischen Stadt- und Landgebiet,
5. unfertig übernommenen Unternehmerstraße und
6. unfertig übernommenen privaten Erschließungsanlage.

(4) Die erstmalige Herstellung umfasst alle Maßnahmen zur endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage, d.h. alle Maßnahmen, die von der Anlegung der Erschließungsanlage bis zu dem Stadium, in dem die Merkmale der endgültigen Herstellung erfüllt sind, durchgeführt wurden und die nicht

1. der Unterhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder
2. der Herstellung oder Beseitigung von Provisorien (Leistungen und Material), d.h. von Zwischenzuständen, die nicht in den endgültigen Herstellungszustand übergehen,

dienen.

(5) Im Falle des Absatzes 3 Ziff. 3 können bei der Abrechnung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage nur noch Einheitssätze für Teileinrichtungen erhoben werden, die noch nicht im Wege der Kostenspaltung abgerechnet worden sind. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen für eine eventuell gleichzeitig durchgeführte Verbesserung oder Erweiterung der bereits in Kostenspaltung abgerechneten Teileinrichtungen bleibt davon unberührt.

2.2 Kostenspaltung

(1) Nach § 127 Abs. 3 BauGB kann der Erschließungsbeitrag für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung). Welche Teileinrichtungen in Kostenspaltung abgerechnet werden können, regelt § 48 HWG. Die Kostenspaltung kann für jede der in § 48 HWG genannten Teileinrich-

tungen selbständig oder für mehrere Teileinrichtungen insgesamt vorgenommen werden.

(2) Für die endgültige Herstellung der Teileinrichtungen gilt § 49 Abs. 1 bis 3 HWG sinngemäß (§ 49 Abs. 4 HWG).

2.3 Erweiterung und Verbesserung - beitragsfähige Maßnahmen

(1) Maßnahmen der Erweiterung und Verbesserung sind alle Maßnahmen an endgültig hergestellten Erschließungsanlagen oder an endgültig hergestellten und im Wege der Kostenspaltung abgerechneten Teileinrichtungen von Erschließungsanlagen, die nicht der Unterhaltung oder Instandsetzung der Anlage dienen. Die einzelnen Maßnahmen, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind, ergeben sich aus § 52 HWG.

(2) Erweiterung im Sinne dieser Vorschrift ist die flächenmäßige Ausdehnung der Erschließungsanlage (die Verbreiterung des Querschnitts insgesamt oder die Erweiterung einzelner Teileinrichtungen) und die Hinzufügung (Herstellung) bisher nicht vorhandener Teileinrichtungen.

(3) Eine Verbesserung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn sich der Zustand der Erschließungsanlage nach dem Ausbau in Hinsicht auf die funktionale Aufteilung der Gesamtfläche (funktionale Verbesserung) und/oder die Art der Befestigung (strukturelle Verbesserung) von Ihrem ursprünglichen Zustand unterscheidet und sich der neue Zustand der Anlage für die bestimmungsgemäße Nutzung günstig auswirkt, d.h. den (Fußgänger- und/oder Fahrzeug-) Verkehr leichter, flüssiger, gefahrloser, geräuschloser usw. macht. In diesem Sinne ist die Verbesserung verkehrstechnisch zu verstehen.

2.3.1 Fahrbahnen in Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptgeschäftsstraßen

Beitragsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Aufbringen von bituminösen Überzügen auf Pflasterfahrbahnen (Rauh-, Reihenstein, Kleinpflaster u.ä.) oder auf Fahrbahnen, die mit einer wassergebundenen Decke versehen waren,
- Erweiterung der Fläche.

2.3.2 Fahrbahnen an Hauptverkehrsstraßen

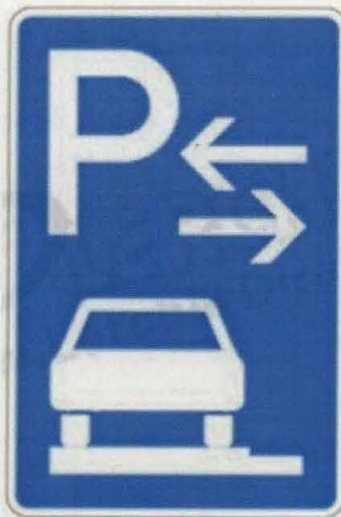
Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen sind zwar grundsätzlich auch beitragsfähig. Da der Anteil der FHH nach § 54 Abs. 2 Nr. 3a HWG am beitragsfähigen Aufwand jedoch 100 % beträgt, können Kosten für den Aufwand nicht umgelegt werden.

2.3.3 Nebenflächen mit Ausnahme von Radwegen

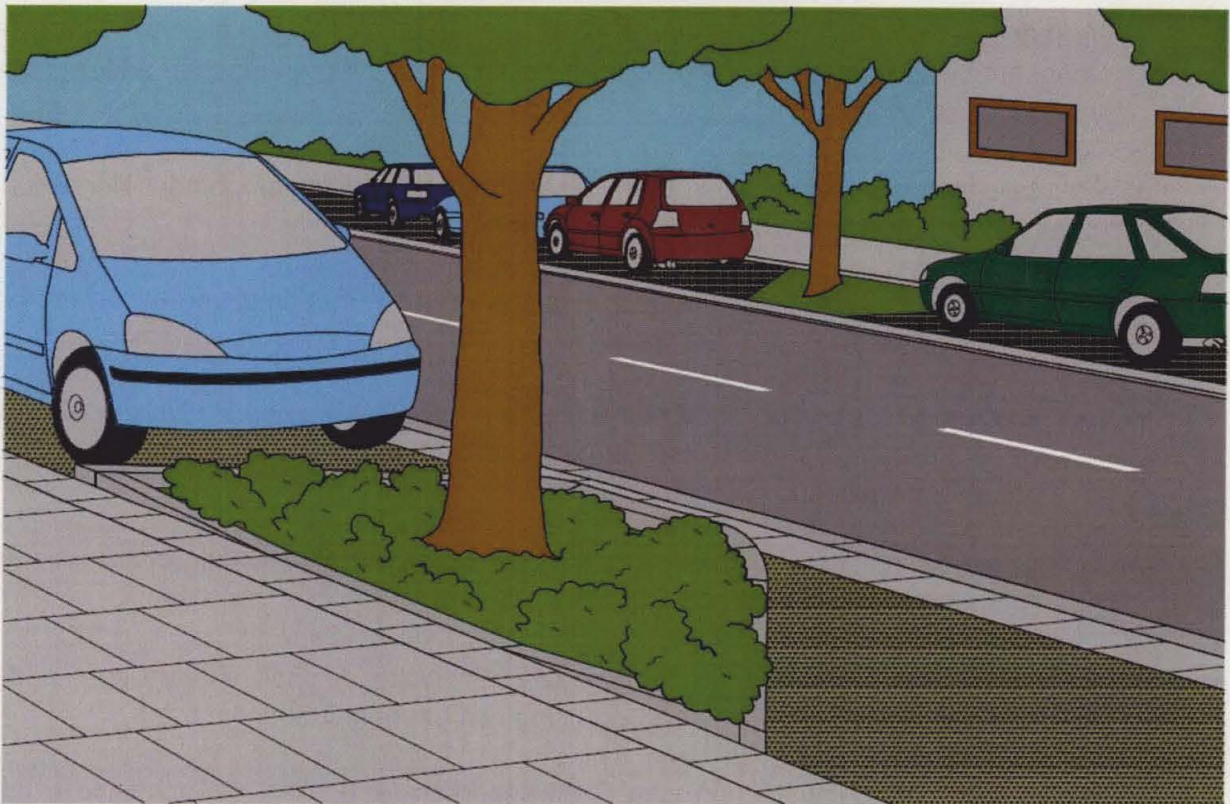
Beitragsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Aufbringen einer festen Decke aus Asphalt, Platten oder anderem gleichwertigen Material auf bisher nur mit Schlacke, Grand oder Kies befestigten Flächen oder auf vorhandenen Grünflächen,
- Herstellung von bisher unbefestigten Flächen als Nebenflächen und/oder Herstellung zusätzlicher Nebenflächen mit
 - Bepflanzung oder Einsaat als Grünanlage - auch auf ehemaligen mit Grand befestigten Flächen,
 - Gräben, Mulden oder Rinnen einschließlich einer naturnahen Profilsicherung aus Rasen, Bepflanzung, Steinschüttung oder anderem gleichwertigen Material als offene Entwässerungseinrichtungen,
 - gewalzter Schlacke, Asphalt, Platten oder anderem gleichwertigen Material als Nebenfläche,
- Herstellung von Nebenflächen mit gewalzter Schlacke, Asphalt, Platten oder anderem gleichwertigen Material durch Verfüllung von offenen Grabenflächen,
- Herstellung von Nebenflächen zum Gehwegparken (§ 12 Abs. 4 Buchstabe a und § 42 Abs. 4 StVO),

u.a. Verkehrszeichen Nr. 315:



Beispiel:



Quelle: PLAST

- Herstellung von Nebenflächen zur gemeinsamen Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO).

2.3.4 Parkflächen

Beitragsfähig sind folgende Maßnahmen:

Herstellung und Erweiterung von Parkflächen (Parkbuchten) auf bisher unbefestigten oder befestigten Flächen; wobei der Einbau z.B. einer 10,6 cm hohen Bordsteinkante als Trennung zur Fahrbahn trotz der Benutzererschwerung die Annahme eines beitragsrechtlichen Vorteils nicht ausschließt (Hmb OVG, Urteil v. 30.03.1993 - Bf VI 11/91 -). **Ausnahme:** Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen bei gleichzeitiger Verschmälerung der Fahrbahn.

2.3.5 Beleuchtungseinrichtungen

Beitragsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Ersatz der provisorischen Beleuchtung (z.B. Freileitungsbeleuchtungsanlagen) durch dauerhafte Einrichtungen, sofern die durch die neue Anlage erzeugte Gesamtlicht-

stärke nach Berücksichtigung der Sparmaßnahmen mindestens gleichgeblieben bzw. erhöht worden ist.

- Aufstellung zusätzlicher Masten in Verbindung mit einer beitragsfähigen flächenmäßigen Erweiterung der gesamten Erschließungsanlage.

2.3.6 Entwässerungseinrichtungen

Beitragsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Herstellung von Sielanlagen in endgültig hergestellten Erschließungsanlagen für die Straßentwässerung,
- Einbau von Straßenabläufen - Trummen -, sofern bisher keine vorhanden waren, bzw. die vorhandene Anzahl der Trummen so **gering** war, dass sie zu einer **ordnungsgemäßen** Entwässerung (Bestätigung durch die Tiefbaudienststelle) nicht ausreichen,
- Einbau von weiteren zusätzlichen Straßenabläufen - Trummen (nur in Verbindung mit der beitragsfähigen flächenmäßigen Erweiterung der gesamten Erschließungsanlage bzw. des Abschnitts),
- Verrohrung von offenen Gräben,
- Herstellung einer Straßentwässerungsleitung („Trummenleitung“).

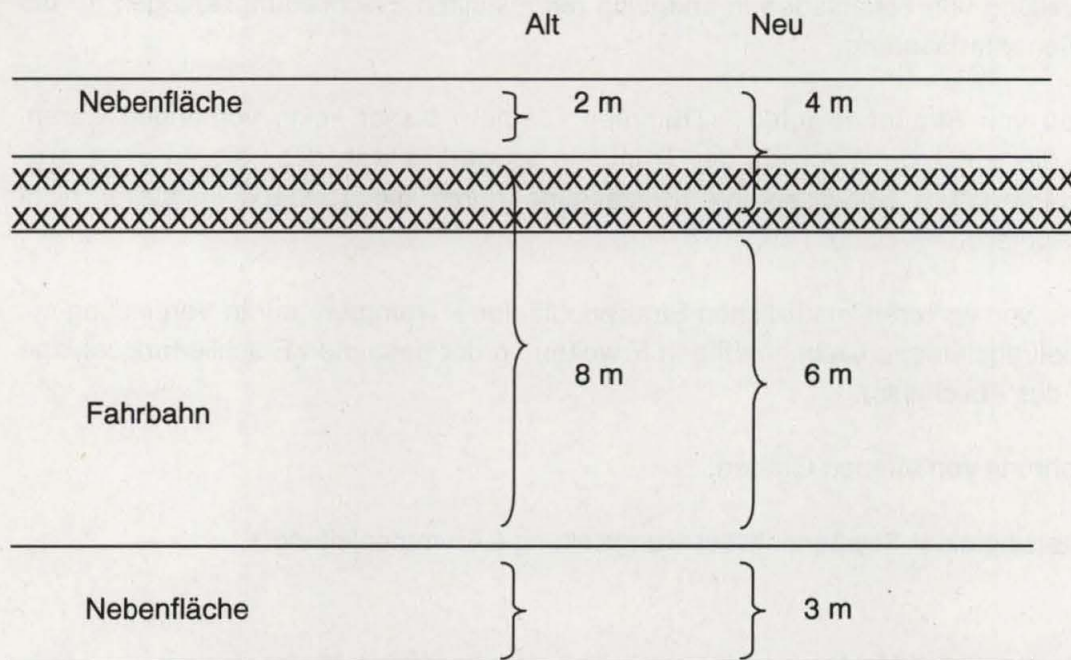
2.4 Erweiterung und Verbesserung - nicht beitragsfähige Maßnahmen

Nicht beitragsfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung einer Erschließungsanlage:

- Umwandlung von Straßen in verkehrsberuhigte Bereiche gem. § 42 Abs. 4 a StVO und Fußgängerbereiche (Senatsbeschluss vom 14.04.1981),
- Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen in Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 54 Abs. 3 Nr. 4 HWG (gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a FHH-Anteil = 100 %),
- Deckenüberzüge auf endgültig hergestellten Asphalt-, oder Betonfahrbahnen (ohne räumliche Erweiterung),
- Erweiterung und Verbesserung von Radwegen sowie deren Herstellung in bereits endgültig hergestellten Erschließungsanlagen (§ 52 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a HWG); dies gilt **nicht** für kombinierte Geh- und Radwege,

- Veränderung der Nebenflächen durch Entfernung eines hart befestigten Radweges (z.B. rote Radwege) und Herstellung von hart befestigten Gehwegflächen auf diesen Flächen - auch, wenn die Herstellung des Radweges zuvor beitragsfrei gewesen ist,
- Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Teileinrichtungen unter Inanspruchnahme von Fahrbahnflächen bei gleichzeitiger Verschmälerung der Fahrbahnfläche,

Beispiel: Ausbaulänge 500 m



Fahrbahn alt:	4.000 m ²	Nebenfläche alt:	2.500 m ²
Fahrbahn neu:	3.000 m ²	Nebenfläche neu:	3.500 m ²

XXXXXXXXXX = Erweiterung der Nebenfläche nicht beitragsfähig
XXXXXXXXXX

- Erweiterung und Verbesserung **mit** gleichzeitiger Abmarkierung und Abmarkierung (auf vorhandener Fahrbahnfläche) von Radfahrstreifen auf Fahrbahnen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 HWG),
- Herstellung von Grandflächen auf bisher grün angelegten Flächen,
- Herstellung von Abbiegespuren, die nicht im Zusammenhang mit einer beitragsfähigen Erweiterung der Fahrbahn stehen,
- Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Teileinrichtungen, bei denen der

dauerhafte Bestand nicht gewährleistet ist. Der dauerhafte Bestand von z.B. Gehwegen und Parkflächen ist gewährleistet, wenn deren voraussichtliche Nutzungsdauer mindestens 12 Jahre beträgt - Hmb OVG, Urteil v. 26.04.1983 - Bf VI 177/81,

- Umwandlung verrohrter Gräben oder Straßenentwässerungsleitungen („Trummenleitungen“) durch Herstellung öffentlicher Siele,
- Herstellung oder Erweiterung von offenen Gräben auf ehemaligen Nebenflächen.
- Wird die gesamte Straßenfläche bereits über Regen- oder Mischwassersiele entwässert, lösen weitere zusätzliche leitungsgebundene Entwässerungseinrichtungen keine neue Ausbaubeitragspflicht aus.
- Herstellung **zusätzlicher** Leuchtkörper (zusätzlicher Masten) und **zusätzlicher** Straßenabläufe (Trummen) **ohne** beitragsfähige flächenmäßige Erweiterung der Erschließungsanlage bzw. des Abschnitts,
- Ersatz der provisorischen Beleuchtung (z.B. Freileitungsbeleuchtungsanlagen), bei Verringerung der Gesamtlichtstärke nach Berücksichtigung der Sparmaßnahmen,
- Verbesserung der Beleuchtung ausschließlich durch Leuchten mit Lampen höherer Lichtleistung (ohne zusätzliche Aufstellung von Masten),
- Pflanzung von Bäumen,
- Erweiterung und Verbesserung von Mischflächen und
- die nachträgliche Herstellung von Kreisverkehrsanlagen, da die Erschließungsanlage dadurch in drei selbständige Anlagen zerfällt. Die Kreisverkehrsanlage selbst hat im Gegensatz zu den beiden verbleibenden Erschließungsanlagen i.d.R. keine Erschließungsfunktion mehr und ist daher keine Erschließungsanlage sondern nur noch eine Verkehrsanlage.

2.5 Unterhaltungsmaßnahmen/Instandsetzung

Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Straße (oder eine einzelne Teileinrichtung) in einem ihrer Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, die also der **Erhaltung des bestehenden oder Wiederherstellung des bisherigen Zustandes** dienen. Unterhaltungsmaßnahmen sind nur im Rahmen des § 66 Abs. 6 HWG beitragsfähig, d.h., wenn Unternehmerstraßen bis zur Übernahme durch die FHH nach § 66 HWG nicht ordnungsgemäß unterhalten sind und die Unterhaltung nach der Übernahme durch die FHH nachgeholt wird. Abgesehen von dieser Ausnahme sind Maßnahmen, die der Unterhaltung und der Instandsetzung von Erschließungsanlagen

dienen, nicht beitragsfähig. Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des § 66 Abs. 6 HWG sind nach Effektivkosten abzurechnen.

2.6 Provisorien

Werden vor der endgültigen Herstellung bereits hergestellte Teile der Erschließungsanlage (z.B. Fahrbahn einschließlich Unterbau, Plattengehweg) vollständig wieder entfernt und völlig neu hergestellt, handelt es sich um nicht beitragsfähige Provisorien, d.h. Kosten für diese zeitlich begrenzt vorhandenen Maßnahmen können weder in Ansatz gebracht oder angerechnet werden. Dieser frühere Zustand hat auch keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der überwiegenden Herstellung.

3 Kostenbegriff und Art der Aufwandsermittlung - § 46 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 HWG

(1) Bauwerkskosten sind die Kosten der Maßnahme, die zur technischen Ausführung sämtlicher jeweils vorgesehener Bestandteile und Zubehöerteile (Teileinrichtungen) der Erschließungsanlagen aufgewendet werden. Eigenleistungen der FHH gehören zu den Bauwerkskosten, soweit es sich um Sachaufwendungen handelt (z.B. der Wert von Baumaterialien oder von Pflanzen, die die FHH aus eigenen Beständen bereitstellt), nicht jedoch die allgemeinen Verwaltungs- und Personalaufwendungen. Die Kosten können effektiv oder als Pauschale erhoben werden.

(2) Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 HWG - der gemäß § 54 Abs. 1 HWG auch für Ausbaubeiträge gilt - wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand mit Ausnahme der Grunderwerbs- und Freilegungskosten nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze werden nach § 46 Abs. 2 Satz 2 HWG durch Rechtsverordnung bestimmt. Nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und zur Aufhebung des Einheitssätze-Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 539) finden die bisherigen Einheitssätze nach den zuvor geltenden Einheitssätze-Gesetzen in der jeweils (zeitlich) geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Die Kosten für Sielanlagen, die vor dem 01.01.1972 betriebsfertig hergestellt und abgenommen worden sind, bleiben nach § 58 HWG unberücksichtigt. Für Siele, die in der Zeit vom 01.01.1972 bis zum 30.06.1989 abgenommen worden sind, gelten nach den Überleitungsregelungen weiterhin die bisherigen Einheitssätze.

(3) Durch die Pauschalierung wird in Kauf genommen, dass im Einzelfall ein hinter den tatsächlich entstandenen Kosten zurückbleibender oder ein diesen übersteigender Erschließungs- oder Ausbauaufwand zu Grunde gelegt wird; die tatsächlich entstandenen Kosten bilden keine äußerste Grenze für den nach Einheitssätzen ermittelten Erschließungs- oder Ausbauaufwand (vgl. u.a. BVerwG, Urteil v. 22.01.1971 - IV C 60.69 -). **Vergleichsberechnungen sind nicht vorzunehmen.**

(4) Die Einheitssätze dürfen nur nicht im groben Missverhältnis zu den (seinerzeit) tatsäch-

lich entstandenen Kosten stehen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein grobes Missverhältnis vorliegt, dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht allein die Zahlen der Geldbeträge miteinander verglichen werden, vielmehr sind auch andere wirtschaftlich erhebliche Umstände zu berücksichtigen, wie z.B. der Zinsgewinn der Beitragspflichtigen, die erst mehrere Jahre nach Entstehen (eines Teils) der Herstellungskosten zur Beitragsleistung herangezogen werden (BVerwG, Urteil v. 03.03.1972 - IV C 49.70 -). Der nach dieser Rechtsprechung noch anerkannte - im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten - um rd. 60 % höhere Einheitssatz ist allerdings als absolute Obergrenze für eine Abweichung anzusehen.

(5) Da aber die Einheitssätze den tatsächlichen Kosten möglichst nahe kommen sollen, sind die Einheitssätze bei ihrer Einführung anhand von modellhaften Beispielen und Kostenvergleichsrechnungen unter Berücksichtigung bereits ausgeführter und abgerechneter Baumaßnahmen ermittelt worden. Um nicht zu sehr zu differenzieren und um die Zahl von Einheitssätzen überschaubar zu halten, sind - soweit wie möglich - einzelne Kostenpositionen in einer Gruppe zu einem Einheitssatz zusammengefasst worden. Die Gruppierung ist daher zufällig anhand der vergleichbaren Höhe entstanden. Eine (qualitative) Gleichwertigkeit auf Grund des (zufällig) gleich hohen Einheitssatzes der Teileinrichtungen oder Befestigungsarten ist daraus nicht abzuleiten (z.B. bei Platten und Grün).

(6) Die Einheitssätze werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Auskömmlichkeit überprüft. Grundlage hierfür sind insbesondere die Baupreisstatistik im kommunalen Straßenbau in Hamburg und die Indexzahlen des statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein. Mit dem Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und zur Aufhebung des Einheitssätze-Gesetzes vom 17. Dezember 2013 hat die Bürgerschaft beschlossen, dass die Einheitssätze maximal einmal jährlich angepasst und dabei um nicht mehr als 2,5 Prozent erhöht werden dürfen.

(7) Die Einheitssätze für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Parkflächen und Nebenflächen beziehen sich jeweils auf einen Quadratmeter der jeweiligen Teileinrichtung. Die für Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen festgelegten Einheitssätze beziehen sich dagegen jeweils auf einen Quadratmeter der **Gesamtfläche** der Erschließungsanlage. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die offenen Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Mulden, Rinnen), die zwar von ihrer Funktion her Entwässerungseinrichtungen darstellen, aber mit ihrer Fläche nach §§ 45 Abs. 1 und 46 Abs. 2 Nr. 3a HWG zu den Nebenflächen gehören.

3.1 Kosten für Freilegung

(1) Zu den Kosten der Freilegung gehören alle Kosten, die die FHH aufwenden muss, um die für die Erschließungsanlage erworbenen oder bereitgestellten Flächen von den (tatsächlichen) Hindernissen frei zu machen, die der Verwirklichung einer - der Planung entsprechenden - Herstellung entgegenstehen. Die Kosten der Freilegung gehören in der Regel zum Flächenaufwand und sind - soweit vertraglich geregelt - (weiterhin) als **Effektivkosten** im Zusammenhang mit dem Grunderwerb abrechenbar. Dies können z.B. die Beseitigung

von Einfriedigungen (Zäune, Mauern, Pflanzen u.ä.) auf der ursprünglichen Grundstücksgrenze und die Wiederherstellung der Einfriedigungen auf der neuen Grundstücksgrenze sein.

(2) Soweit bei der Durchführung von Baumaßnahmen an Erschließungsanlagen Freilegungskosten bei der Baudienststelle entstehen, sind sie vom Einheitssatz für die jeweilige Teileinrichtung abgedeckt.

3.2 Kosten für Fahrbahn

(1) Zu den von den Einheitssätzen das § 46 Abs. 2 Nr. 1 a bis c HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört der Aufwand für

- den Unterbau einschließlich der Verbesserung des Untergrundes;
- den Oberbau, wie Tragschichten, feste Decken (Asphalt, Beton, Reihensteinpflaster, Kleinpflaster oder anderes gleichwertiges Material) einschließlich einer evtl. erforderlichen Oberflächenschutzschicht;
- die Straßenrinnen (Wasserläufe, sowohl am Fahrbahnrand als auch innerhalb der Fahrbahnfläche);
- die Bordsteine (Hochbord, Tiefbord, Rasengittersteine, soweit der Unterbau zum Befahren geeignet ist);
- die Standspuren die als Fahrbahn ausgebaut sind und auch befahren werden können



(evtl. mit StVO Zeichen 223.1 – Seitenstreifen befahren) und

- die Folgemaßnahmen, die im Zuge einer beitragsfähigen Erweiterung tiefbautechnisch für eine Ausbaumaßnahme erforderlich sind (Verschiebung der Nebenflächen ohne sonstige Veränderung an diesen).

(2) Rauhpfaster und wassergebundene Decken reichen zur endgültigen Herstellung der Fahrbahn nicht aus.

(3) Bei Anliegerstraßen **in Erschließungsgebieten**, die in den Bauklassen V und VI bzw. der Belastungsklasse 0,3 einzustufen sind und mit einem Oberbau aus einer

1. Pflasterdecke (Betonsteine oder Mischfläche) oder
2. Asphaltbeton versehen werden,

sind auch die Kosten für vorläufig hergestellte Baustraßen beitragsfähig. Die Regelbauweise sieht bei Anliegerstraßen mit einer Pflasterdecke vor, die ungebundenen Tragschichten zunächst mit einer provisorischen Asphalttschicht zu überbauen. Nach Abschluss der Hochbauarbeiten wird die Asphalttschicht entfernt und durch die endgültige Pflasterdecke ersetzt. Anliegerstraßen in Asphaltbauweise sollen nach der Regelbauweise als Baustraßen bereits bis unterhalb der Decke endgültig hergestellt werden. Die Asphalttschicht erfüllt zunächst die Aufgabe einer provisorischen Decke und muss daher gegen Verkehrs- und Witterungseinflüsse durch Anspritzen mit Bitumen und Abstreuen mit Feinsplitt geschützt werden. Nach Abschluss der Hochbauarbeiten wird die endgültige Asphaltdecke aus Asphaltbeton aufgebracht. Zwar sind die Kosten für die Einrichtung einer provisorischen Erschließungsanlage (grundsätzlich) nur insoweit Kosten der erstmaligen Herstellung, als sie Teile betreffen, die bei der endgültigen Herstellung bestehen bleiben, z. B. der Unterbau einer Straße. Die Kosten einer provisorischen Erschließungsanlage, sowie die Kosten ihrer späteren Beseitigung, zählen aber ebenso zum Erschließungsaufwand, wenn nach den Regeln der Bautechnik die Einrichtung der provisorischen Anlage erforderlich erscheint, um später die endgültige Anlage ordnungsgemäß herstellen zu können (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl., § 13 Rd. 59). Da es sich hierbei um erforderliche Provisorien im vorstehenden Sinne handelt, sind diese Kosten - neben dem jeweiligen Einheitssatz in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand als Effektivkosten einzurechnen bzw. bei der Erteilung eines Erschließungsbescheides oder -vertrages zu berücksichtigen.

3.3 Kosten für Nebenflächen

(1) Nebenflächen sind alle öffentlichen Verkehrsflächen mit Ausnahme der Fahrbahn und der Parkflächen. Zu den Nebenflächen zählen insbesondere die Flächen der

- Gehwege, Radwege und Trennstreifen,
- Grünanlagen, die Bestandteile der Erschließungsanlagen sind, einschließlich der Grundflächen der Bäume (ggf. Bauminselflächen) mit evtl. vorhandenen Baumscheiben
- Verkehrsinseln und Richtungstreifen (Mittelstreifen),
- offene Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Mulden, Rinnen).

(2) Zu den von den Einheitssätzen des § 46 Abs. 2 Nr. 3 a bis d HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört der Aufwand für

- den Unterbau;
- den Oberbau, wie Tragschichten, Oberflächenbefestigung (Plattenbelag, Asphalt,

Pflaster, gewalzte Schlacke o.ä.);

- die Begrenzungssteine;
- die Bepflanzung und Einsaat (außer den Kosten für die Bäume, die gesondert berechnet werden) einschließlich Schutzmaßnahmen und Fertigstellungspflege;
- die Gehwegüberfahrten (siehe Absatz 3);
- die naturnahe Profilsicherung aus Rasen, Bepflanzung, Steinschüttung oder anderes gleichwertiges Material bei offenen Entwässerungseinrichtungen.

(3) Die Kosten der Gehwegüberfahrten gehören zu den Bauwerkskosten, wenn die Gehwegüberfahrten im Zusammenhang mit der endgültigen Herstellung oder dem Ausbau einer Erschließungsanlage (neu) hergestellt werden und nur die im Bereich der Gehwegüberfahrten anfallenden **Mehr**-Kosten nach § 18 Abs. 4 HWG vom Anlieger zu tragen sind, die im Vergleich zur Herstellung der Fläche als Nebenfläche entstehen. Es sind diejenigen Einheitssätze für die Befestigungsarten in Ansatz zu bringen, die auf der Fläche vorhanden gewesen wären, wenn dort keine Gehwegüberfahrt hergestellt worden wäre (Befestigungsarten, die an die Gehwegüberfahrt seitlich angrenzen). Die Einheitssätze sind in diesen Fällen **nicht** um den vom Anlieger gezahlten Eigenanteil zu kürzen. Wird dem Anlieger im Wege der Ausnahme gestattet die Gehwegüberfahrt auf eigene Kosten herzustellen, sind keine Mehrkosten anzusetzen. Die Fläche bleibt folglich vollständig unberücksichtigt.

3.4 Kosten für Parkflächen

(1) Als Parkflächen gelten die Flächen der Erschließungsanlagen, die neben der Fahrbahn und den Nebenflächen auf einem besonderen Teil der Straßenfläche angelegt und deutlich erkennbar in ihrer Funktion nach ausschließlich zum Parken bestimmt sind. Dazu zählen Parkspuren, Parkbuchten, Ladebuchten u. ä., und zwar auch dann, wenn es für die Benutzung der Parkflächen Einschränkungen gibt (z.B. durch Parkuhren, eingeschränkte Halteverbote, Ladezonen, Beschränkung auf Fahrzeuge für Behinderte oder Motorräder - Hmb OVG, Urteil v. 19.09.1995 - Bf VI 18/94 -). **Ausnahme:** Standspuren, die als Fahrbahn ausgebaut sind und auch befahren werden können.

(2) Zu den vom Einheitssatz des § 46 Abs. 1 Nr. 2 HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört der Aufwand für

- den Unterbau;
- den Oberbau, wie Tragschichten, feste Decken (Asphalt, Beton, Reihensteinpflaster, Kleinpflaster oder anderes gleichwertiges Material);
- Bordsteine, soweit sie der Angrenzung zu den Nebenflächen dienen (Bordsteine, die der Abgrenzung zu der Fahrbahn dienen, sind vom Einheitssatz für die Fahrbahn ab-

gedeckt).

(3) Nicht zu den Parkflächen zählen Flächen der Nebenflächen, auf denen das Gehwegparken (durch die Straßenverkehrsbehörde) zugelassen worden ist. Diese Flächen zählen weiterhin zu den Nebenflächen.

3.5 Kosten für Beleuchtungseinrichtungen

(1) Zu den vom Einheitssatz des § 46 Abs. 2 Nr. 4 HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört der Aufwand für

- Leuchten (einschließlich Leuchtmittel);
- Haltevorrichtungen, wie Masten, Wandarme, Spannseilanlagen;
- Leitungen und
- Schalteinrichtungen.

(2) Holzmasten mit Ansatzleuchten und/oder Freiverkabelung stellen nur Provisorien dar und reichen für eine endgültige Herstellung nicht aus.

(3) Sind die Beleuchtungseinrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten hergestellt worden, ist der beitragsfähige Aufwand für diese Teileinrichtungen wie folgt zu berechnen: Der beitragsfähige Umfang (Fläche) der Teileinrichtungen ist durch die Gesamtzahl der hergestellten Beleuchtungseinrichtungen (Masten) zu dividieren. Die so errechnete beleuchtete Fläche pro Mast ist mit der Anzahl der zu einem gleichen Zeitpunkt hergestellten Masten zu multiplizieren.

Beispiel:

Beitragsfähiger Gesamtumfang bzw. Höchstumfang (bei Überschreitung): 2.000 m²

- 2 Masten 1985 aufgestellt, Einheitssatz 4,09 €/m²
- 3 Masten 2013 aufgestellt, Einheitssatz 5,00 €/m²

Berechnung:	2000 m ² : 5 Masten = 400 m ²	
	400 m ² x 2 Masten = 800 m ²	x 4,09 €/m ² = 3.272,-- €
	400 m ² x 3 Masten = 1.200 m ²	x 5,00 €/m ² = <u>6.000,-- €</u>
Summe		9.272,-- €

3.6 Kosten für Entwässerungseinrichtungen

(1) Zu den vom Einheitssatz des § 46 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a und b HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört nur der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Siele, soweit sie der Straßenentwässerung dienen. Zu den Kosten zählt insbesondere der (anteilige) Aufwand für

- Aushebung und Absicherung der Baugrube;
- Material und Verlegung der Sielleitung;
- Grundwasserabsenkungen;
- Wiederherstellung des vorherigen Zustandes.

(2) Der Einheitssatz gilt nur für Siele, die nach dem 01.07.1989 hergestellt worden sind. Für Siele, die in der Zeit vom 01.01.1972 bis zum 30.06.1989 hergestellt worden sind, gelten die bisherigen Einheitssätze (nach Länge) weiter.

(3) Zu den vom Einheitssatz des § 46 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört der Aufwand für

- unterirdische Entwässerungseinrichtungen, wie Versickerungsschächte, Sickerschichten, Sickerstränge u. ä.);
- oberirdische Entwässerungseinrichtungen, wie Straßenabläufe (Trummen, Flintbeker Hüte), Kastenrinnen u. ä.;
- Anschlussleitungen und für Straßenabläufe (Trummen, Flintbeker Hüte)).

(4) Sind die Straßenabläufe (Trummen) zu verschiedenen Zeitpunkten hergestellt worden, ist der beitragsfähige Aufwand für diese Teileinrichtungen wie folgt zu berechnen: Der beitragsfähige Umfang (Fläche) der Teileinrichtungen ist durch die Gesamtzahl der hergestellten Straßenabläufe zu dividieren. Die so errechnete entwässerte Fläche pro Straßenablauf ist mit der Anzahl der zu einem gleichen Zeitpunkt hergestellten Straßenabläufen zu multiplizieren.

Beispiel:

Beitragsfähiger Gesamtumfang bzw. Höchstumfang (bei Überschreitung): 2.000 m²

- 2 Straßenabläufe 1985 aufgestellt, Einheitssatz 4,09 €/m²
- 3 Straßenabläufe 2013 aufgestellt, Einheitssatz 5,00 €/m²

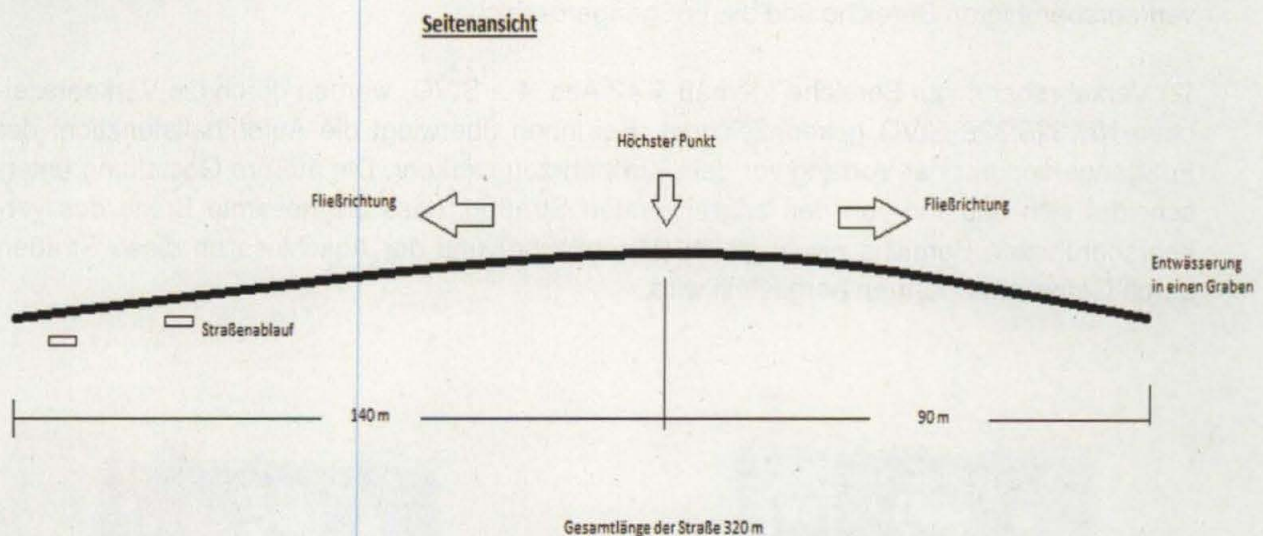
Erschließungs- und Ausbaubeiträge / Bauwerkskosten

Berechnung:	$2000 \text{ m}^2 : 5 \text{ Straßenabläufe} = 400 \text{ m}^2$
	$400 \text{ m}^2 \times 2 \text{ Straßenabläufe} = 800 \text{ m}^2 \times 4,09 \text{ €/m}^2 = 3.272,-- \text{ €}$
	$400 \text{ m}^2 \times 3 \text{ Straßenabläufe} = 1.200 \text{ m}^2 \times 5,00 \text{ €/m}^2 = 6.000,-- \text{ €}$
Summe	9.272,-- €

(5) Ist durch das Gefälle nur eine geringere Anzahl von Straßenabläufen erforderlich, ist die gesamte Fläche für die Berechnung zu Grunde zu legen.

(6) Kann durch das örtlich vorhandene Gefälle nur eine Teilfläche durch Straßenabläufe entwässert werden, ist von der zuständigen Tiefbaudienststelle aufzugeben, welche Fläche von den Straßenabläufen entwässert wird.

Beispiel:



Bei einer Straßenbreite von 6 m werden $140 \text{ m} \times 6 \text{ m} = 840 \text{ m}^2$ über die Straßenabläufe entwässert. Die restlichen $90 \text{ m} \times 6 \text{ m} = 540 \text{ m}^2$ entwässern in einen Graben in einer Querstraße. Anzusetzen sind hier für die Straßenabläufe folglich nur 840 m^2 .

(7) Für die **endgültige Herstellung** einer Straßenentwässerungsleitung, eines verrohrten Grabens oder die Verrohrung eines offenen Grabens als beitragsfähige Ausbaumaßnahme ist ein Einheitssatz nicht vorgesehen. Es sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen. Sind die tatsächlichen Kosten höher als der nach Einheitssätzen für eine Regenwassersiel ermittelte Aufwand, so ist zugunsten der Beitragspflichtigen nur dieser Aufwand anzusetzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Einheitssatz bei der Vergleichsbe-

rechnung ist der Zeitpunkt des Abschlusses der **gesamten** Herstellungsarbeiten (i.d.R. der Abschluss der tiefbautechnischen Maßnahmen.)

(8) Sickertrummen sind nicht an das Entwässerungssystem aus Sielleitungen, Entwässerungsleitungen, verrohrte oder offene Gräben angeschlossen. Das von ihnen aufgenommene Wasser wird zunächst in einem Hohlraum gesammelt um dann nach und nach zu versickern. Da es sich um eine besondere Form von Trummen handelt, sind diese Kosten nicht von dem Einheitssatz nach § 46 Abs. 2 Nr. 5 c HWG i.V.m. der EsV abgedeckt. Für Sickertrummen sind daher die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen. Sind die tatsächlichen Kosten höher als der nach Einheitssätzen für ein Regenwassersiel ermittelte Aufwand, so ist zugunsten der Beitragspflichtigen nur dieser Aufwand anzusetzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Einheitssatz bei der Vergleichsberechnung ist der Zeitpunkt des Abschlusses der **gesamten** Herstellungsarbeiten. Bei der Vergleichsberechnung ist der Einzugsbereich, d.h. die Fläche, die von dieser Trumme entwässert wird, als zu berücksichtigende Fläche anzusetzen.

3.7 Kosten für Mischflächen

(1) Mischflächen im Sinne der §§ 45 Abs. 1 Nr. 4, 49 Abs. 2 HWG sind insbesondere die verkehrsberuhigten Bereiche und die Fußgängerbereiche.

(2) Verkehrsberuhigte Bereiche (gemäß § 42 Abs. 4 a StVO) werden durch die Verkehrszeichen Nr. 325/326 StVO gekennzeichnet. Bei ihnen überwiegt die Aufenthaltsfunktion; der Fußgängerverkehr hat Vorrang vor dem Kraftfahrzeugverkehr. Die äußere Gestaltung unterscheidet sich dadurch von den angrenzenden Straßen, dass die gesamte Breite des verkehrsberuhigten Bereichs niveaugleich (Mischfläche) und der Anschluss an diese Straßen durch Gehwegüberfahrten hergestellt wird.



Zeichen 325 - Beginn



Zeichen 326 - Ende

(3) Fußgängerzonen werden durch das Verkehrszeichen Nr. 242/243 StVO gekennzeichnet. Sie dienen dem Fußgängerverkehr. Der Kraftfahrzeugverkehr ist grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch der Anliegerverkehr (zur Belieferung sowie Ver- und Entsorgung) als Ausnahme zugelassen. Die Widmung der Fußgängerzonen ist in der Regel auf den Fußgängerverkehr

und ggf. den Anliegerverkehr oder den Wirtschaftsverkehr (gelegentlich auch zeitliche eingeschränkt) beschränkt (§ 6 Abs. 2 HWG).



Zeichen 242

Beginn eines Fußgängerbereichs



Zeichen 243

Ende eines Fußgängerbereichs

4) Zu den vom Einheitssatz des § 46 Abs. 2 Nr. 2 HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört der Aufwand für

- den Unterbau;
- den Oberbau, wie Tragschichten, feste Decken (Asphalt, Beton, Reihensteinpflaster, Kleinpflaster oder anderes gleichwertiges Material);
- die Begrenzungssteine;
- die offenen Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Mulden, Rinnen);
- gewalzte Schlacke oder Bepflanzung und Einsaat für die nicht befahrbaren Teilflächen.

(5) Neben dem Einheitssatz können bei der endgültigen Herstellung der Mischfläche noch die Einheitssätze der Nummern 4 bis 6 (Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Bäume) des § 46 Abs. 2 HWG i.V.m. der EsV zur Anwendung kommen.

(6) Beträgt der Umfang von weich befestigten Flächen wie z.B. Grün- und Grabenflächen mindestens ca. 1/3 der Gesamtfläche und spricht der objektive Eindruck gegen eine Mischfläche, ist eine Vergleichsberechnung nach dem Separationsprinzip vor zu nehmen. Sind die hiernach ermittelten Bauwerkskosten geringer als die bei Anwendung des Einheitssatzes für Mischflächen nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 HWG i.V.m der EsV, sind diese zu Gunsten der Beitragspflichtigen zu Grunde zu legen. Die Vergleichsberechnung ändert jedoch nichts an der Einordnung der Straße als Mischfläche, mit der Folge, dass die Höchstumfänge nach § 45 Abs.1 Nr. 4 HWG weiterhin anzuwenden sind.

(7) Enthält der Querschnitt einer Straße, abgesehen von geringfügigen Grandflächen zwischen den Grundstücksgrenzen und der Fahrbahn, keine anderen Befestigungsarten als Beton- oder Natursteine (von Grundstücksgrenze bis zur Grundstücksgrenze), handelt es

sich **nicht** um eine Mischfläche sondern um einen befahrbaren Weg. Hierfür sind die Einheitssätze nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 HWG i.V.m. der EsV anzusetzen.

3.8 Kosten der nicht befahrbaren (Wohn-) Wege

(1) Nicht befahrbare Wege i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (Wohnwege), die

- aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sind, d. h. nur dem Fußgänger- und/oder Radfahrverkehr gewidmet sind;
- in Verbindung mit den Anbaustraßen (Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), in die sie einmünden, den anliegenden Grundstücken die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 1 HBauO) bei einer Bebauung mit Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (bis zu 3 Vollgeschossen) eine ausreichende Zugänglichkeit vermitteln.

(2) Zu den von den Einheitssätzen des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört der Aufwand für

- den Unterbau;
- den Oberbau, wie Tragschichten, Oberflächenbefestigung (Plattenbelag, Asphalt, Pflaster, gewalzte Schlacke o. ä.);
- die Begrenzungssteine;
- die Bepflanzung und Einsaat und
- die offenen Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Mulden, Rinnen) einschließlich naturnaher Profilsicherung aus Rasen, Bepflanzung, Steinschüttung oder anderes gleichwertiges Material.

(3) Neben den Einheitssätzen können bei der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB noch die Einheitssätze der Nummern 4 bis 6 (Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, Bäume) und bei der Erweiterung noch die Einheitssätze der Nummern 4 und 5 des § 46 Abs. 2 HWG i.V.m. der EsV zur Anwendung kommen.

3.9 Kosten der Bäume

(1) Bäume im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 6 HWG i.V.m. der EsV sind alle in Stamm und Krone gegliederten Solitärgehölze, die auf der öffentlichen Verkehrsfläche stehen, zum Zeitpunkt der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 18 cm aufweisen und deren

Kronenansatz am Standort 2 m über Straßenniveau beginnt. Die Anpflanzung kleinerer Bäume wird durch den Einheitssatz für gärtnerisch angelegte Flächen (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 d HWG i.V.m. der EsV) abgedeckt.

(2) Die Technische Aufsichtsinstanz beim Fachamt für Stadtgrün und Erholung empfiehlt Bäume nach nachstehenden Kriterien zu pflanzen:

- Bei ungünstigen Bodenverhältnissen sollen Bäume mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm gepflanzt werden. Gleichzeitig ist durch erhöhte Aufwendungen für Bodenvorbereitung und Baum-/Baumscheibenschutz für gutes An- und Weiterwachsen zu sorgen.
- Bei günstigen Bodenverhältnissen sollen Bäume mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm Stammumfang gepflanzt werden. Erhöhte Aufwendungen sind hier nicht nötig.

Für beide Varianten fallen in etwa gleich hohe Kosten an.

(3) Zu den vom Einheitssatz des § 46 Abs. 2 Nr. 6 HWG i.V.m. der EsV abgedeckten Kosten gehört der Aufwand für

- Kauf;
- Pflanzung einschließlich Bodenaushub und
- Schutzmaßnahmen (z.B. Baumscheiben) und Fertigstellungspflege,
- Erhöhte Aufwendungen für Bodenvorbereitungen und Baum-/Baumscheibenschutz.

(4) Der Einheitssatz für Bäume kann nur bei der erstmaligen endgültigen Herstellung zum Tragen kommen. Ausbaubeiträge für die Pflanzung zusätzlicher Bäume können nach dem HWG nicht gefordert werden.

3.10 Nebenkosten

(1) Die Nebenkosten sind in den Einheitssätzen für die jeweilige Teileinrichtung enthalten.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere die

- Kosten der Baustelleneinrichtung (z.B. Absicherung von Baugruben, Betriebskosten von städtischen Baubuden u. ä.);
- Kosten für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen (Quer- und Nebenstraßen);
- Kosten für Markierungen, die zur Gestaltung der Parkflächen und/oder zur Abgrenzung der Fahrbahn dienen;

- Freilegungskosten (Soweit sie bei den Baudienststellen entstanden sind);
- Kosten für Ingenieurleistungen, Voruntersuchungen von Baugrund, örtliche Bauaufsicht (einschließlich Baubüro) u.a..

3.11 Kosten für besondere Maßnahmen – Effektivkostenermittlung

(1) Sind die im HWG i.V.m. der EsV bestimmten Einheitssätze (aus welchen Gründen auch immer) unanwendbar, berührt das nicht die Wirksamkeit des Gesetzes, sondern hat lediglich nur die Folge, dass kraft Gesetzes die Beitragspflicht auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten entsteht (BVerwG, Urteil v. 15.11.1985 - 8 C 41.84 -).

(2) Die Herstellung von Stützmauern, die einen Höhenunterschied zwischen der Erschließungsanlage und einem Anliegergrundstück ausgleichen sollen, ist nur in besonderen Einzelfällen erforderlich. Ihre Kosten sind in den Einheitssätzen nicht enthalten; zumal sich die Stützmauern zum Teil auch auf Privatgrund befinden und durch die unterschiedliche Bauweise der Aufwand hierfür stark differiert. Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Stützmauern sind

- als Nebenkosten des Grunderwerbs (soweit vertraglich geregelt) von dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) bzw.
- als Kosten für besondere Maßnahmen von der Tiefbaudienststelle

abzufordern.

(3) Sieht das Bauprogramm für die endgültige Herstellung einen verrohrten Graben bzw. eine Straßenentwässerungsleitung vor, so sind - da hierfür kein Einheitssatz vorgesehen ist - die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen. Das gilt auch bei der Verrohrung von offenen Gräben oder Herstellung einer Straßenentwässerungsleitung als beitragsfähige Ausbaumaßnahme.

(4) Sind die nach Absatz 3 anzusetzenden tatsächlichen Kosten höher als der vergleichsweise nach Einheitssätzen ermittelte Aufwand, so ist zu Gunsten der Beitragspflichtigen nur der nach dem Einheitssatz ermittelte Aufwand anzusetzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Einheitssatz bei der Vergleichsberechnung ist der Zeitpunkt des Abschlusses der **gesamten** Herstellungsarbeiten (= Datum des Abnahmeprotokolls).

(5) Für Sickertrümmen sind die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen. Sind die tatsächlichen Kosten höher als der nach Einheitssätzen ermittelte Aufwand, so ist zu Gunsten der Beitragspflichtigen nur dieser Aufwand anzusetzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Einheitssatz bei der Vergleichsberechnung ist der Zeitpunkt des Abschlusses der **gesamten** Herstellungsarbeiten. Bei der Vergleichsberechnung ist der Einzugsbereich, d.h. die Fläche, die von dieser Trümme entwässert wird, als zu berücksichtigende Fläche anzusetzen.

(6) Sind im Zusammenhang mit der endgültigen Herstellung oder Erweiterung und Verbesserung der Unternehmerstraßen Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen nach § 66 Abs. 6 HWG angefallen, so sind diese ebenfalls nach den tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

3.12 Kosten, die nicht zum Erschließungs- oder Ausbauaufwand gehören

(1) Von den Einheitssätzen des § 46 Abs. 2 HWG i.V.m. der EsV nicht erfasst sind die Kosten für

- Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
- die Unterhaltung oder Instandsetzung der Erschließungsanlagen;
- verkehrslenkende Maßnahmen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen und
- besondere Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Ausbau der Erschließungsanlagen anfallen.

(2) Kosten für **Brücken, Tunnels und Unterführungen** im Sinne von § 128 Abs. 3 BauGB und § 52 Abs. 3 Nr. 2 HWG sind nur die Kosten für das betreffende Bauwerk selbst, nicht jedoch die Kosten für die auf diesen Bauwerken angelegten Fahrbahnen, Nebenflächen, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen. Das gilt auch für Straßendurchlässe mit einer lichten Weite von nicht mehr als 2 m (s. auch DIN 1076/1983).

(3) Zu den Kosten der **Unterhaltung und Instandsetzung** gehören alle Maßnahmen, die ausschließlich der Erhaltung des bestehenden oder der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dienen.

(4) Zu den Kosten für **verkehrslenkende Maßnahmen**, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen, zählen die Kosten für

- Verkehrszeichen (einschließlich Leuchtverkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen) sowie Straßennamensschilder,
- Verkehrseinrichtungen im Sinne von § 43 StVO (z. B. Leiteinrichtungen, Parkuhren, Geländer, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen),
- Umleitungsmaßnahmen während der Bauarbeiten (z. B. provisorische Herstellung bzw. provisorischer Ausbau von Umleitungsstraßen) innerhalb und außerhalb der Baustelle).

- die erstmalige oder nachträgliche Herstellung von Kreisverkehrsanlagen.

(5) Die Kosten für **besondere Einrichtungen**, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Ausbau der Erschließungsanlagen anfallen, sind nicht beitragsfähig, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die wegen der regelmäßigen Benutzung der Erschließungsanlage durch einen bestimmten Verkehrsteilnehmer, nicht aber für den allgemeinen Verkehr erforderlich sind (z.B. Sonderfahrstreifen für Busse einschließlich Haltestelleninseln, Busbuchten, Taxistände, besondere Gleiskörper für Eisenbahnen; siehe auch § 13 Abs. 4 HWG). Der Umfang dieser Flächen ist der festsetzenden Stelle gesondert aufzugeben.

(6) Die Kosten des **überplanmäßigen Ausbaus** bei der Herstellung der Erschließungsanlagen sind in keinem Fall beitragsfähig. Es ist nicht möglich, durch Planunterschreitung bewirkte Einsparungen mit durch Planüberschreitung verursachten Mehrkosten aufzurechnen (OVG Münster, Urteil v. 31.01.1991 - 3 A 563/87 -). Der Umfang der Fläche des überplanmäßigen Ausbaus ist - nach Teileinrichtungen aufgeteilt - der festsetzenden Stelle gesondert aufzugeben. Die Kosten für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen sind dagegen grundsätzlich beitragsfähiger Aufwand, weil § 125 BauGB im Ausbaubeitragsrecht keine Anwendung findet. Eine gesonderte Aufgäbe der Umfänge der Flächen des überplanmäßigen Ausbaus ist hier nicht erforderlich.

(7) Die Kosten für die Herstellung oder den Ausbau einer Erschließungsanlage, für die eine **Eisenbahnkreuzungsvereinbarung** oder ein **Planfeststellungsbeschluss** vorliegt, sind nicht beitragsfähig, da die Baumaßnahmen nicht in Erfüllung der Erschließungs- (§ 123 BauGB) bzw. der Wegebaulast (§ 12 HWG) durchgeführt worden sind (Hmb OVG, Urteil v. 27.09.1994 - OVG Bf VI 32/92 -). **Aber:** Wird eine Erschließungsanlage nur teilweise von der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung bzw. dem Planfeststellungsbeschluss erfasst (z.B. Längsteilung der Straße), ist für den nicht erfassten Teil die Erschließungslast bei der FHH geblieben. Der hier entstandene Aufwand ist auf alle Anlieger zu verteilen.

(8) Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend für die Herstellung oder den Ausbau von Erschließungsanlagen, die als **Deichverteidigungsstraßen** rechtlicher Bestandteil einer (öffentlichen) Hochwasserschutzanlage sind (BVerwG, Urteil v. 25.01.1985 - 8 C 82.93 -).

4 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung des Einheitssatzes

(1) Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungs- und Ausbauaufwandes nach Einheitssätzen sind grundsätzlich diejenigen Einheitssätze zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt des Abschlusses der (gesamten) Herstellungsarbeiten (= Datum des Abnahmeprotokolls) für die Erschließungsanlage gelten.

(2) Die Höhe der Einheitssätze war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und zur Aufhebung des Einheitssätze-Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl S. 539) in den jeweiligen Einheitssätze-Gesetzen geregelt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 28. Dezember 2013 sind die bis dahin geltenden Ein-

heitssätze in das Hamburgische Wegegesetz (§ 46 Abs. 2 und 4 HWG) übernommen worden. Gleichzeitig ist der Senat nach § 46 Abs. 2 Satz 2 HWG ermächtigt worden, die Höhe der Einheitssätze zukünftig per Verordnung zu bestimmen. Eine entsprechende Verordnung (EsV) ist am 01. Februar 2014 in Kraft getreten.

(3) Alle Übergangsregelungen sehen vor, dass für Erschließungsanlagen oder Teilanlagen, deren endgültige Herstellung oder deren Ausbau vor Inkrafttreten des jeweiligen Änderungsgesetzes abgeschlossen worden ist, die zuvor geltenden Einheitssätze weiterhin Anwendung finden.

(4) Erstreckt sich die Herstellung einer Teilanlage über mehrere Jahre, so ist der Einheitssatz maßgebend, der in dem Zeitpunkt gilt bzw. gegolten hat, bis zu dem der überwiegende Teil der Herstellungsarbeiten an der Teilanlage abgeschlossen worden ist (§ 46 Abs. 6 Satz 2 HWG).

(5) Sind (einzelne) Teilanlagen bereits vor dem 01.01.1980 endgültig hergestellt worden, so sind Abschläge vom Einheitssatz vorzunehmen (§ 2 EsG vom 26. Juni 1989 ist nach den jeweiligen Überleitungsvorschriften in den einzelnen Einheitssätze-Gesetzen weiterhin anzuwenden). Erstreckt sich die Herstellung einer Teilanlage über mehrere Jahre, so ist für die Ermäßigung um die Vom-Hundert-Sätze das Jahr maßgebend, bis zu dem der überwiegende Teil der Herstellungsarbeiten der Teilanlage abgeschlossen worden ist (§ 2 Satz 3 EsG i.d.F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Höhe der Einheitssätze nach dem HWG vom 20. Dezember 1993). Der Zeitpunkt der überwiegenden Herstellung wird der festsetzenden Stelle von der zuständigen Tiefbaudienststelle mitgeteilt.

(6) Eine überwiegende Herstellung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Herstellungsarbeiten an der Teilanlage zu mehr als 50 % abgeschlossen und dem Bauprogramm entsprechend hergestellt worden sind. Das ist insbesondere bei der Teileinrichtung Fahrbahn (hier bezogen auf die Gesamtstärke) der Fall. Die Berechnung der Gesamtstärke der Fahrbahn bezieht sich auf den Ober- und Unterbau ausschließlich der Frostschuttschicht.

(7) Werden Teilanlagen einer Erschließungsanlage zu verschiedenen Zeitpunkten hergestellt oder ausgebaut, ist der beitragsfähige Aufwand jeweils nach dem Einheitssatz zu ermitteln, der im Zeitpunkt des Abschlusses für die jeweilige Teilanlage gilt (§ 46 Abs. 6 Satz 1 HWG).

(8) Teilanlagen in diesem Sinne sind

- die Teile von Erschließungsanlagen (Teileinrichtungen, Teilflächen), für die in § 46 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 HWG ein besonderer Einheitssatz festgesetzt ist oder
- selbständige Teile dieser Teileinrichtungen oder Teilflächen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten durch besondere Baumaßnahmen hergestellt oder ausgebaut worden sind (z.B. einzelne Beleuchtungsmasten oder Sielstrecken als Teile der Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen, Gehwege, Radwege Trennstreifen und

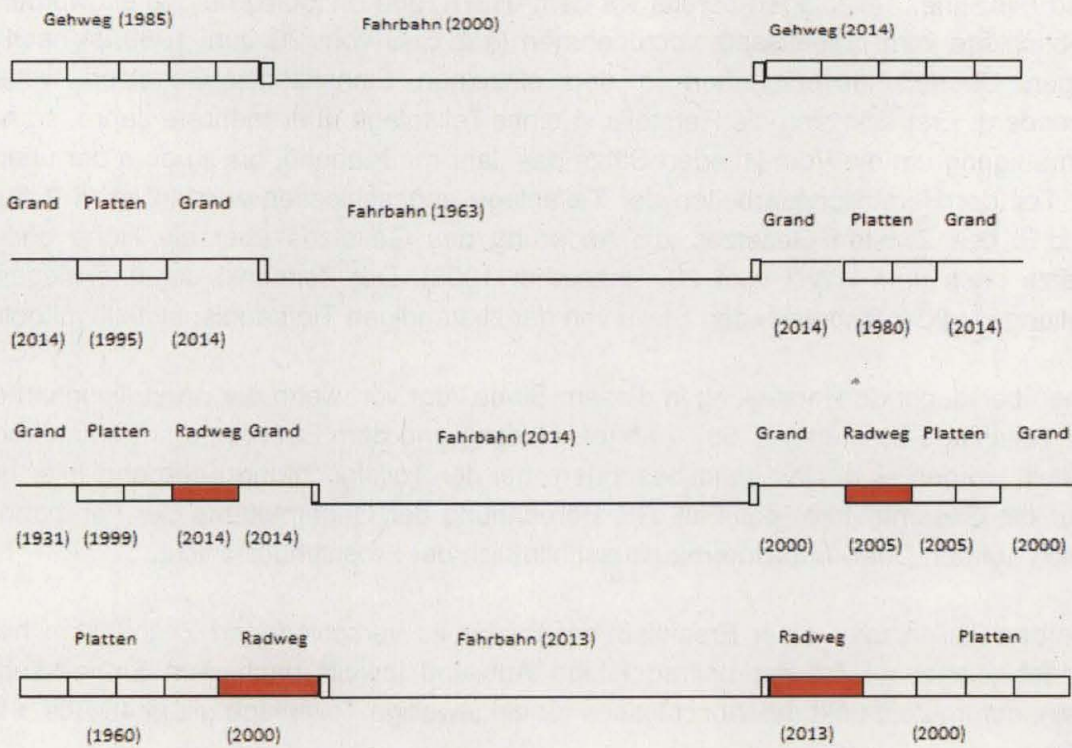
Grünanlagen als Teile der Nebenflächen).

Eine Teilanlage kann auch (bei gleicher Befestigungsart) der jeweilige Gehweg auf der einen und der anderen Straßenseite sein. Die Fahrbahn ist dagegen nur **insgesamt** zu betrachten. Eine Aufspaltung in Teilanlagen der Länge oder der Breite nach auf Grund unterschiedlicher Herstellungszeitpunkte ist nicht zulässig.

(9) Der festsetzenden Stelle wird von der zuständigen Tiefbaudienststelle mitgeteilt, wann die einzelnen Teilanlagen überwiegend hergestellt worden sind:

Beispiele:

() = maßgeblicher Zeitpunkt



(10) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung des Einheitssatzes für Regen-, Doppel- und Mischwassersiele sowie Teilanlagen ist das Datum der Abnahme des (jeweiligen) Sieles bzw. der jeweiligen Sielstrecke oder Teilanlage. Es weicht i.d.R. vom Datum des Abnahmeprotokolls der (gesamten) übrigen Herstellungsarbeiten ab.

(11) Die Regelungen in den Absätzen 4 bis 8 sind bei der Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen analog anzuwenden.

5 Anderweitig gedeckter Aufwand - Allgemeines -

Zum Erschließungsaufwand gehört nur der anderweitig nicht gedeckte Aufwand im Sinne von § 127 Abs. 1 und § 129 Abs. 1 BauGB. Dies können Zuwendungen Dritter und Aufwendungen der Anliegerinnen und Anlieger sein.

5.1 Zuwendungen Dritter

(1) Zuwendungen Dritter (Zuschüsse) sind als endgültige Zuwendungen an die FHH für die Herstellung (erstmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung) von Erschließungsanlagen bestimmt. Ihr Zweck ist die (teilweise) Entlastung der Beitragspflichtigen. Zuwendungen, die die FHH mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung erhält, dass sie nur für den Teil des Aufwandes verwendet werden sollen, für den Beiträge nicht erhoben werden können (insbesondere der Anteil der FHH nach § 46 Abs. 7 oder 54 Abs. 2 HWG oder der über den beitragsfähigen Aufwand nach § 45 HWG hinausgehende Aufwand), stellen keine anderweitige Deckung dar, die sich zu Gunsten der Beitragspflichtigen auswirkt. Keine anderweitige Deckung sind insbesondere Zuwendungen für die Herstellung von

- Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen oder von (Gemeinde-) Straßen, die Zubringer zu Bundesstraßen sind (§ 5 a Bundesfernstraßengesetz) oder
- Straßen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

(3) Die Zuwendungen Dritter (spezifiziert nach Zweckbestimmung bzw. Rechtsgrundlage der Zahlung, Zuschussgeber) werden der festsetzenden Stelle von der zuständigen Tiefbaudienststelle mitgeteilt.

(4) Sind Zuschüsse nicht allgemein für die Baumaßnahme, sondern speziell für Teileinrichtungen oder Teile von Teileinrichtungen (z.B. zusätzliche Richtungsfahrbahn) gewährt worden, wird zusätzlich auch

- die Art der Maßnahme und
- der Flächenumfang (aufgeteilt nach Teileinrichtungen)

durch die Tiefbaudienststelle aufgegeben.

5.2 Aufwendungen der Anlieger

(1) Der Aufwand für Teileinrichtungen von Erschließungsanlagen, die von einzelnen Anliegern selbst oder auf deren Kosten hergestellt worden sind, ist in den Erschließungsaufwand bzw. Ausbauaufwand einzubeziehen (d.h. der Aufwand ist im Einheitssatz enthalten), soweit diese Teileinrichtungen bei der beitragsfähigen Maßnahme Verwendung gefunden haben

und die Vereinbarungen mit den Anliegern, in denen die Herstellung der Teileinrichtungen gefordert worden ist, eine Anrechnung auf Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge ausdrücklich vorsehen.

(2) Nicht in den Erschließungs- bzw. Ausbaaufwand einzubeziehen sind Aufwendungen von Anliegern für die Herstellung von Teileinrichtungen

- die als Provisorium bei einer späteren beitragsfähigen Maßnahme keine Verwendung finden (d.h. wieder entfernt worden sind) oder
- für die eine Anrechnung auf Erschließungs- und Ausbaubeiträge **nicht** ausdrücklich **vereinbart** worden ist.

(3) Die Aufwendungen der Anlieger nach den Absätzen 1 und 2, spezifiziert nach

- Flächenumfang und Höhe der Kosten (aufgeteilt nach Teileinrichtungen),
- Verwendungszweck und
- Name des Anliegers und Bezeichnung seines Grundstücks (z.B. Hausnummer)

werden durch die Tiefbaudienststelle der festsetzenden Stelle aufgegeben.

(4) Bei der Behandlung der Gehwegüberfahrten gibt es zwei unterschiedliche Verfahrensweisen:

1. Der Aufwand für die hergestellten Gehwegüberfahrten ist **nicht anderweitig gedeckt**. Die Überfahrten wurden im Zuge der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage angelegt und der Anlieger hat lediglich die Mehrkosten gem. § 18 Abs. 4 HWG getragen.
 - Der Umfang dieser Gehwegüberfahrten ist nicht gesondert aufzuführen. Der Umfang ist im gesamten Gehwegbereich in der Befestigungsart enthalten, in der der (angrenzende) Gehweg hergestellt wurde.
2. Der Aufwand für die hergestellten Gehwegüberfahrten ist **anderweitig gedeckt**. Die Überfahrten wurden nicht im Zusammenhang mit der endgültigen Herstellung oder dem Ausbau hergestellt oder der Anlieger hat die Herstellung zulässigerweise selbst beauftragt (Pilotversuch nach dem Bürgerschaftlichen Ersuchen Drucksache 20/6152 vom 30.12.2012 – der Träger der Wegebaukosten kann nach § 71 HWG von § 18 HWG eine Befreiung erteilen) und deshalb die vollen Kosten getragen.
 - Bei der endgültigen Herstellung werden die Flächen der befestigten Gehwegüberfahrten der festsetzenden Stelle gesondert aufgegeben.

- Bei der Erweiterung und/oder Verbesserung von Nebenflächen werden die Gehwegüberfahrten als vor dem Ausbau mit Asphalt, Betonplatten, Pflaster oder anderem gleichwertigen Material befestigte Nebenflächen aufgegeben.

6 Verfahren bei der Übernahme von Unternehmerstraßen und privaten Erschließungsanlagen

(1) Die zuständige Tiefbaudienststelle teilt der festsetzenden Stelle und – sofern sich die Flächen der Erschließungsanlage nicht oder nicht in vollem Umfang im Eigentum der FHH befinden – dem LIG die bestehende Übernahmeabsicht nach den §§ 65 bzw. 66 HWG und bei privaten Erschließungsanlagen nach § 128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit. Es ist bei der abzugebenden Stellungnahme darauf zu achten, dass vor der Übernahme keine Arbeiten auf Kosten der FHH an der Erschließungsanlage durchgeführt werden. Andernfalls können diese Kosten nicht umgelegt werden, da die FHH diese Arbeiten nicht als Trägerin der Wegebaukosten ausgeführt hat.

(2) Nach Abschluss des Übernahmeverfahrens erhält die festsetzende Stelle von der zuständigen Tiefbaudienststelle eine Ausfertigung des Übernahmebescheides nach § 65 oder § 66 HWG oder eine Ausfertigung der Übernahmevereinbarung. Die Bekanntgabe der Übernahme der Wegebaukosten im Amtlichen Anzeiger erfolgt durch die zuständige Tiefbaudienststelle.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des § 66 Abs. 6 HWG sind nach Effektivkosten abzurechnen.